

Aufgabe 1 - mangelhafte Lieferung

- a) Gemäß § 434 BGB liegt ein Sachmangel vor, da der Videorekorder nicht funktionsfähig ist.

Die Verjährung erfolgt innerhalb von 2 Jahren nach § 438 BGB, also innerhalb der Gewährleistungsfrist.

Auf die Aussage des Verkäufers, dass S.H. das Gerät selbst beschädigt hat, ist gemäß § 476 BGB so zu reagieren, dass hier die Vermutung gilt, dass das Gerät bereits beim Kauf defekt war, da der Mangel innerhalb der ersten 6 Monate aufgetreten ist. Dies gilt, wie ein Verbrauchsgut gekauft worden ist.

- b) Gemäß § 439 BGB kann S. H. entweder eine Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder ein neues Gerät verlangen (Ersatzlieferung).

Aufgabe 2 - Zahlungsverzug

- a) Nach § 286 Absatz 2 Nr. 1 BGB ist keine Mahnung erforderlich, so dass eine nicht rechtzeitige Zahlung vorliegt.

- b) Die Zahlung hätte am 30.09. erfolgen müssen, ist aber erst am 11.11. eingegangen, so dass Zinsen für diesen Zeitraum angefallen sind.
Zinstage: 30 Tage für Oktober + 11 Tage für November

$$116.000,00 \text{ €} * 41 \text{ Tage} / 360 \text{ Tage} * 9,13\% = 1.206,17 \text{ €}$$

Aufgabe 3 - Kündigung

Meier Da Frau Meier erst 21 Jahre alt ist und die Beschäftigung vor dem 25. Lebensjahr nicht berücksichtigt wird, ist sie noch keine 2 Jahre in dem Betrieb beschäftigt. Die Kündigungsfrist beträgt daher 4 Wochen zum 15. oder zum Ende des Kalendermonats, so dass eine Beendigung frühestens am 15.12.2004 möglich ist.

Nadrowski Da Herr Nadrowski seit mehr als 20 Jahren in dem Betrieb ist, beträgt seine Kündigungsfrist 7 Monate, so dass er frühestens zum 30.06.2005 gekündigt werden kann. (Monatsende)

Aufgabe 4 - geringfügige Beschäftigung

1.	RV	15,00
	KV	15,00
	Steuer	6,00
	Umlage 1	3,60
	Umlage 2	0,30
		<hr/>
		39,90

2. Herr K. R. muss noch Beiträge zur Unfallversicherung abführen.

3. Haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, Verminderung der tariflichen Einkommensteuer

Aufgabe 5 - Grundstückskauf

- a) Für einen Kaufvertrag über Grundstücke ist die Notarielle Beurkundung für die Rechtswirksamkeit relevant. Dies war am 16.12.2003.
- b) Das bürgerlich-rechtliche Eigentum am Grundstück ging erst am 26.03.2004 an Herrn M. über, da erst zu diesem Zeitpunkt die Eigentumsänderung und damit die Auflassung beim Amtsgericht eingetragen wurde. §§ 873 und 925 BGB
- c) Der Übergang von Besitz, Nutzungen und Lasten erfolgt am 01.04.2004. Zu diesem Zeitpunkt ist Herr M. wirtschaftlicher Eigentümer und muss das Grundstück daher am 31.12.2004 in seinem Jahresabschluss ausweisen §§ 242 und 246 HGB.
- d) Die Abschreibung kann Herr M. ab dem 01.01.2004 ansetzen, da er zu diesem Zeitpunkt wirtschaftlicher Eigentümer ist. (siehe auch c)
- e)
- | | | |
|----------------------|----|-------------------|
| Kaufpreis | | 500.000,00 |
| AK-Nebenkosten | 8% | 40.000,00 |
| eigene Mittel | | <u>160.000,00</u> |
| erforderliche Mittel | | 380.000,00 |
- Da das Darlehen unter Abzug von 5% Diesagio ausgezahlt wird, entsprechen die 380.000,00 € 95 %, so dass die Darlehenssumme 400.000,00 € ist.
- f) Eine dingliche Sicherung ist durch eine Grundschuld oder eine Hypothek möglich.

Aufgabe 6 - Factoring

1. Es handelt sich hier um den laufenden Ankauf von kurzfristigen Forderungen aus Lieferung und Leistung durch eine Factoring-Gesellschaft.
- 2.
- | | | |
|----------|-------|------------------|
| Gebühren | 1,10% | 66.000,00 |
| Zinsen | 8% | <u>40.000,00</u> |
| | | 106.000,00 |
- 3.
- | | | |
|----------------|-------|------------------|
| Skonto | 2% | 40.000,00 |
| Ausfallrisiko | 0,50% | 30.000,00 |
| Debitorenbuch. | | <u>20.000,00</u> |
| | | 90.000,00 |
4. In Aufgabe 2 wurden die Aufwendungen berechnet, in Aufgabe 3 der finanzielle Vorteil. Da die Aufwendungen höher sind als die Vorteile ist kein Factoring in Anspruch zu nehmen.

Aufgabe 7 - Unternehmensformen

1. T. W. ist Kaufmann im Sinne des § 1 HGB.
2. T. W. haftet mit seinem Betriebs- und seinem Privatvermögen, d. h., er haftet unbeschränkt.
- 3.a) Bei einer KG gibt es keine Formvorschriften für den Gesellschaftsvertrag, so dass die handschriftliche Vereinbarung vom 15.09.2004 ausreicht.
 - b) (a) mit Abschluss des Vertrages am 15.09.2004
 - b) (b) mit Aufnahme der Geschäfte am 15.09.2004
- c) Da T. W. Komplementär ist, unterliegt ihm die Geschäftsführungsbefugnis. Nur bei außergewöhnlichen Geschäften kann der Kommanditist Widerspruch einlegen § 164 HGB.
- d) Da D. S. nur Kommanditist ist, kann er keine Geschäfte für die KG abschließen. Sie ist nicht an den Vertrag gebunden § 170 HGB.
- e) Nach § 176 HGB muss D. S. die 25.000,00 € zahlen, da der Lieferant sich vor der Eintragung ins Handelsregister an ihn wendet. D. S. wird wie ein Vollhafter vor der Eintragung behandelt und haftet auch mit seinem Privatvermögen.
- f) D. S. haftet bis zur Höhe seiner noch nicht eingezahlten Einlage in Höhe von 20.000,00 €.
- g) Nach § 169 HGB hat D. S. kein Recht auf Privatentnahmen.
- 4.a) Prokura kann nur der Komplementär T. W. erteilen.
 - b) Eine Einschränkung der Prokura ist nur im Innenverhältnis, nicht aber im Außenverhältnis möglich.